



**Verordnung  
über das Landschaftsschutzgebiet „Hägeberg“  
in der Gemarkung Seinstedt der Gemeinde Achim  
des Landkreises Wolfenbüttel**

Aufgrund der §§ 26 und 30 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) vom 20. März 1981 (Nds. GVBl. S. 31) in der z. Zt. geltenden Fassung wird verordnet:

**§ 1**

**Landschaftsschutzgebiet**

(1) Die in Abs. 2 bezeichnete Fläche in der Gemarkung Seinstedt wird zum Landschaftsschutzgebiet „Hägeberg“ erklärt. Sie hat eine Größe von rd. 2,5 ha.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet ergibt sich aus der mitveröffentlichten maßgeblichen Karte im Maßstab 1 : 5 000. Die Schutzgebietsabgrenzung ist dort jeweils durch eine Punktreihe dargestellt und verläuft auf der Leitlinie (Böschungskante, Grundstücks- und Nutzungsgrenze, Weg, etc.), die die Punktreihe von innen berührt.

(3) Das Original der Karte liegt beim Landkreis Wolfenbüttel, Bahnhofstr. 11, 3340 Wolfenbüttel, aus.

Mehrfertigungen befinden sich bei der Samtgemeinde Oderwald, Dahlgrundsweg 5, 3344 Börßum.

Die Karten können bei den genannten Körperschaften während der Sprechzeiten von jedermann kostenlos eingesehen werden.

**§ 2**

**Schutzzweck**

(1) Der Charakter des Landschaftsschutzgebietes wird bestimmt durch von kleineren Trockenrasenflächen unterbrochene dichte Gehölzbestände, Baum- und Gebüschgruppen und Einzelbäume.

(2) Der besondere Schutzzweck der Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet ist

- 1) die kleinflächig auftretenden Trockenrasen mit ihren besonderen Pflanzenarten und ihrer entsprechenden wärmeliebenden Kleinfafauna sowohl aus Gründen des Artenschutzes als auch wegen ihrer wissenschaftlichen Bedeutung zu erhalten und in ihrer Entwicklung zu fördern.
- 2) das Landschaftsbild wegen seiner Vielfalt, Eigenart und Schönheit und seines über die Schutzgebietsfläche hinausreichenden prägenden und landschaftsbelebenden Charakters zu erhalten und unter besonderer Berücksichtigung des unter Nr. 1 bezeichneten Schutzzwecks zu entwickeln.

**§ 3**

**Verbote**

In dem Landschaftsschutzgebiet sind folgende Handlungen verboten:

1. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören, sowie das Gebiet außerhalb der Wege zu betreten und Hunde frei laufen zu lassen,
2. zu lagern, zu zelten oder Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen aufzustellen,
3. die Bodendecke abzubrennen, Pflanzenbehandlungsmittel im Sinne des Pflanzenschutzgesetzes auszubringen und Düngungen vorzunehmen,
4. Abfälle, Müll, Schutt, Feldsteine oder Abraum aller Art wegzuworfen bzw. zu lagern oder die Landschaft auf andere Weise zu verunreinigen,
5. Kraftfahrzeuge zu fahren oder abzustellen, soweit der Verkehr nicht den Anliegern oder der Land- und Forstwirtschaft dient,
6. Kraftfahrzeuge zu waschen, zu reinigen oder instand zu setzen,
7. wildwachsende Pflanzen oder Pflanzenteile zu entnehmen oder zu beschädigen,
8. bauliche Anlagen aller Art zu errichten sowie Verkaufseinrichtungen aufzustellen, auch soweit für sie keine Genehmigung der Bauaufsichtsbehörde oder sonstige Genehmigung, Erlaubnis oder andere öffentliche Bewilligung erforderlich ist,
9. Versorgungsanlagen aller Art zu errichten bzw. zu verlegen,

10. Lagerplätze anzulegen,

11. Werbeeinrichtungen, Tafeln oder Inschriften aufzustellen oder anzubringen,
12. Bodenbestandteile einzubringen und zu entnehmen,
13. wegebauliche Maßnahmen durchzuführen, soweit es sich nicht um die Unterhaltung bestehender Anlagen handelt,
14. Feldgehölze, Hecken, Gebüsch und sonstige Gehölzbestände sowie Einzelbäume anzupflanzen, zu verändern oder zu beseitigen,
15. Ödland- und Trockenrasenflächen umzuwandeln.

**§ 4**

**Ausnahmen, Befreiungen**

(1) Die untere Naturschutzbehörde hat von den nach § 3 Nr. 11 bis 15 verbotenen Handlungen auf Antrag eine Ausnahme zuzulassen, wenn bei der beabsichtigten Maßnahme

1. der Charakter des Landschaftsschutzgebietes insgesamt nicht wesentlich verändert wird,
2. ausgeschlossen ist, daß der unter § 2 Abs. 2 Nr. 1 beschriebene Schutzzweck beeinträchtigt wird,
3. der in § 2 Abs. 2 Nr. 2 festgelegte Grund für die Unterschutzstellung im wesentlichen nicht beeinträchtigt wird.

Ausnahmen hinsichtlich der Beseitigung von Gehölzen sollen nur mit der gleichzeitigen Verpflichtung des Antragstellers, Neuanpflanzungen mit standortgerechten Gehölzen vorzunehmen, ausgesprochen werden, soweit ein Freihalten der Fläche nicht die Entwicklung bzw. Erweiterung der Trockenrasenflächen bewirken würde.

Neuanpflanzungen sind ebenfalls nur mit standortgerechten Gehölzen zuzulassen.

(2) Im übrigen kann von den Verboten des § 3 nach Maßgabe des § 53 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes Befreiung gewährt werden.

**§ 5**

**Bisherige Nutzung, keine Einschränkungen**

Keinen Einschränkungen aufgrund dieser Verordnung unterliegen

- a) das Betretungsrecht des Eigentümers, der Nutzungsberechtigten und von diesen beauftragte Personen,
- b) die bisherige Nutzung, auf deren Ausübung bei Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch besonderen Verwaltungsakt begründeter Rechtsanspruch besteht, sowie ordnungsgemäße Erhaltungs- und Unterhaltungsmaßnahmen aufgrund geltender gesetzlicher Vorschriften, soweit diese dem besonderen Schutzzweck dieser Verordnung nicht entgegenstehen,
- c) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd,
- d) ordnungsgemäße forstwirtschaftliche und ähnliche Unterhaltungsmaßnahmen an Gehölzen (Durchforstung von Gehölzbeständen, Zurückschneiden von Hecken, Gebüsch und sich auf landwirtschaftliche Nutzflächen ausdehnende Gehölze) in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar.

**§ 6**

**Ordnungswidrigkeiten**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den in § 3 aufgeführten Verboten zuwider handelt, ohne daß eine Ausnahme zugelassen oder eine Befreiung erteilt worden ist, begeht eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 64 Nr. 1 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes.

Diese kann gemäß § 65 Abs. 1 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße geahndet werden.

**§ 7**

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig in Kraft.

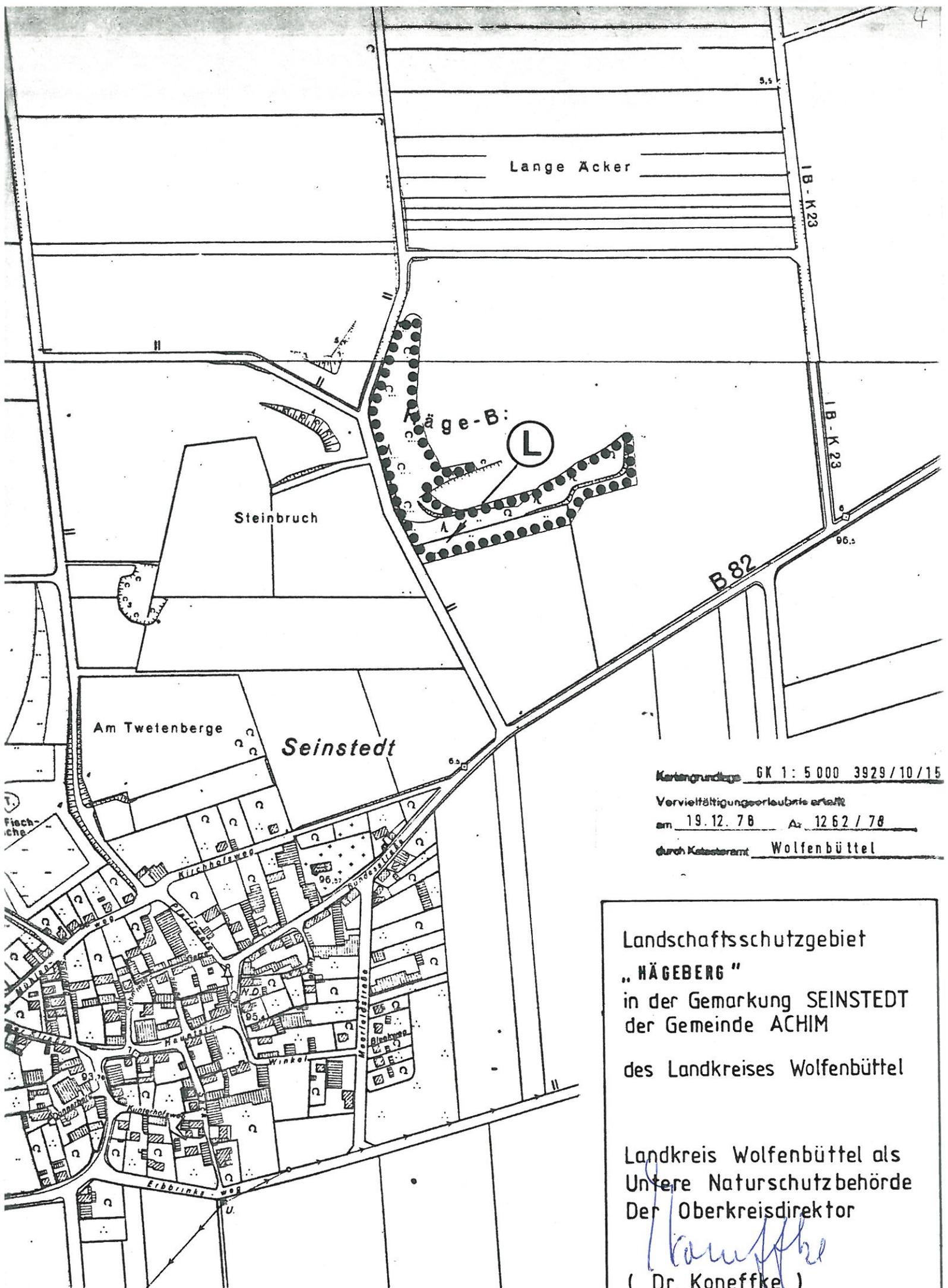
Wolfenbüttel, 29. 10. 84

Landkreis Wolfenbüttel

(LS)

Der Landrat

Der Oberkreisdirektor



Kartengrundlage GK 1: 5 000 3929/10/15

Vervielfältigungs-erlaubnis erteilt

am 19.12.78 Az. 12 62 / 78

durch Katasteramt Wolfenbüttel

Landschaftsschutzgebiet  
 „HÄGEBERG“  
 in der Gemarkung SEINSTEDT  
 der Gemeinde ACHIM  
 des Landkreises Wolfenbüttel

Landkreis Wolfenbüttel als  
 Untere Naturschutzbehörde  
 Der Oberkreisdirektor

*Koneffke*  
 ( Dr. Koneffke )